

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag.

# Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P.R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die schlagpalte Petizelle kostet 15 Pfennig, die Reflamezelle 30 Pfennig.

## Amts-Bezirks-Anzeiger

für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehnitz u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amtes-Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine  
 Telefon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Aufschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Alleiniges amtliches Publikations-Organ mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder

No. 123.

Birkenwerder, Sonnabend, den 12. Dezember 1908

7. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält das illustrierte Familienblatt Nr. 49 und eine Beilage.

Unter Hinweis auf die §§ 9 und 38 des Urhebergesetzes ist der Nachdruck unserer Originalartikel verboten.

### Amtesliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung.

Die freiwilligen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz in Birkenwerder und in Hohen-Neuendorf tragen den Charakter öffentlicher Schutzwehren. Den Anordnungen ihrer Mitglieder ist, sofern sich diese im Sanitätsdienst befinden und die Anordnungen in Ausübung des Dienstes notwendig sind, in Gemäßheit des § 360 Nr. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuches Folge zu leisten. Die betreffende Gesetzesstelle lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft: Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen könnte.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die freiwilligen Sanitätskolonnen den Schutz des § 113 des Reichs-Straf-Gesetzbuches genießen. Dieser § lautet:

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstüßung des Amtes zugezogen waren, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Die Sanitätsmannschaften sind legitimiert durch die Uniform oder durch eine polizeiliche Erkennungsarte, wenn sie nicht in Uniform erscheinen.

Birkenwerder, den 6. Dezember 1908.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

#### Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder des Amtsausschusses zu einer Sitzung auf

**Dienstag, den 15. Dezember d. Js., nachm. 6 Uhr** im Restaurant A. Feicht in Hohen-Neuendorf, Schönfließerstraße 17 hiermit unter der Verwarnung eingeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.

#### Tagesordnung:

1. Veränderung der Straßenpolizei-Verordnung.
2. Desinfektion im hiesigen Amtsbezirk.
3. Beschaffung von Dienstkräften.
4. Mitteilungen.

Birkenwerder, den 29. November 1908.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

#### Bekanntmachung.

Im Interesse des abfahrenden Publikums mache ich darauf aufmerksam, daß die bis zum 1. August d. Js. dem Tage des Inkrafttretens der Polizeiverordnung über den Kabfahrerkehr vom 24. Juni 1908 ausgestellten Kabfahrkarten am 1. Januar 1909 ihre Gültigkeit verlieren. Es sind also vom 1. Januar 1909 ab nur noch solche Kabfahrkarten gültig, die nach dem 31. Juli 1908 ausgestellt worden sind.

Birkenwerder, den 5. Dezember 1908.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

#### Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mehrere junge Leute in den mir unterstellten Verwaltungen einzustellen und erlaube geeignete Bewerber sich mit ihren Schulzeugnissen und einem geschriebenen Lebenslauf in meinem Amtszimmer während der Dienststunden vorzustellen.

Birkenwerder, den 9. Dezember 1908.

Der Amtsvorsteher. Kühn.

#### Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Brandschäden und ähnlichen Unglücksfällen ist eine jährliche Revision der an Wohngebäuden und sonstigen Baulichkeiten angebrachten Blitzableiteranlagen auf ihre Leitungsfähigkeit unbedingt nötig.

Um eine solche regelmäßige Revision der Blitzableiteranlagen im Kreise Niederbarnim einheitlich durchzuführen und zugleich die entstehenden Kosten tunlichst herabzumindern, ist als Kreisvereinigung

#### Der Niederbarnimer Revisionsverband für Blitzableiter

ins Leben gerufen worden.

Der Verband zählte im Jahre 1907 173 Mitglieder, deren Blitzableiteranlagen untersucht worden sind. Die Untersuchung hat ergeben, daß bei 130 Mitgliedern die Blitzableiteranlagen in Ordnung waren, an den Anlagen von 43 Mitgliedern aber Reparaturen und Vervollständigungsarbeiten vorgenommen werden mußten. In den meisten Fällen sind diese Arbeiten durch Vermittelung des Kreis-Ausschusses von der mit der Prüfung der Blitzableiter beauftragten, in weiten Kreisen bekannten, durchaus angesehenen und zuverlässigen Firma Kaver Kirchhoff in Friedenau ausgeführt worden.

Der Zweck des Verbandes, durch regelmäßige Revisionen und ordnungsmäßige Unterhaltung der Blitzableiter die Feuerficherheit in den Ortschaften des Kreises zu erhöhen, wird um so besser erreicht, je mehr Mitglieder dem Verbands beitreten.

Beitrittsrücklagen für den nächsten Aufnahmetermin sind bis zum 15. Januar 1909 an den Kreis-Ausschuß in Berlin NW., Friedrich Raet-Weber 5 zu richten.

Die Jahresbeiträge betragen:

für jede Blitzableiteranlage, gleichgültig welche Ausdehnung dieselbe hat	6 Mk.,
für zwei demselben Besitzer in der gleichen Ortschaft gehörige Anlagen	9 "
für drei demselben Besitzer in der gleichen Ortschaft gehörige Anlagen	12 "
für vier desgleichen	15 "
für fünf desgleichen	18 "

usw. für jede weitere Anlage je 3,60 Mk. mehr.

Als eine einzige Blitzableiteranlage gelten alle zur Blitzableitung dienenden Vorrichtungen, welche auf ein und demselben Gebäude vorhanden sind und ein in sich zusammenhängendes Leitungssystem haben.

Anträge auf Anbringung neuer Blitzableiteranlagen nimmt der Kreis-Ausschuß ebenfalls entgegen. Die Ausführung der Neuanlagen erfolgt gleichfalls durch die Firma Kaver Kirchhoff in Friedenau nach vorheriger Aufstellung eines Kostenanschlages.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß den Mitgliedern der Land-Feuer-Sozietät, welche sich dem Revisionsverbande anschließen, Beitragsermäßigungen zugestanden werden. Verbandsmitglieder, die der Land-Feuer-Sozietät noch nicht angehören, können bei ihrem Eintritt auf eine besonders günstige Festsetzung der an die Sozietät zu entrichtenden Beiträge rechnen.

Ich bin bereit, Beitrittsrücklagen und auch Anträge auf Anbringung neuer Blitzableiteranlagen zur Weiterbeförderung an den Kreis-Ausschuß entgegenzunehmen.

Birkenwerder, den 6. Dezember 1908.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

#### Bekanntmachung.

In der bevorstehenden Weihnachtszeit finden im Schalter- und Bestellbienst die nachstehenden Erweiterungen gegenüber sonstigen Sonntagen statt.

#### A. Schalterdienst.

1. Am Sonntag den 20. Dezember von 5—7 Uhr nachmittags Annahme und Ausgabe von Paketen.
2. Am 1. Weihnachtstage, 25. Dezember, von 5—6 nachmittags werden auf Ansuchen Pakete am Schalter ausgegeben.

#### B. Bestellbienst.

##### a. Ortsbestellbezirk.

1. Am Sonntag, 20. Dezember, vormittags eine Paketbestellung.
2. Am 1. Weihnachtstage, 25. Dezember, vormittags eine Paketbestellung.
3. Am 2. Weihnachtstage, 26. Dezember, vormittags eine Paket- und Geldbestellung.

##### b. Landbestellbezirk.

1. Am 2. Weihnachtstage, 26. Dezember, vormittags eine Paket- und Geldbestellung nach allen Landorten.

Birkenwerder (Bez. Bdm.), 10. Dezember 1908.

#### Kaiserliches Postamt.

N o 4.

#### Hohen-Neuendorf.

##### Bekanntmachung.

Die bei Ausführung der nach § 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 angeordnete Revision der Gebäudesteuer gefertigten Gebäude-Beschreibungen liegen in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember d. Js. zur Einsicht der Gebäudeeigentümer im Gemeindevorsteheramt während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Gebäudeeigentümer in diesen Tagen werden den Gebäudeeigentümern in diesen Tagen gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen:

- a) daß Reklamationen gegen die gefertigte Veranlagung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges angebracht,
- b) daß Reklamationen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, ohne weiteres zurückgewiesen werden müssen, endlich
- c) daß im Falle eine Reklamation von den zuständigen Behörden als unbegründet erkannt werde, der Reklamant zu gewärtigen habe, daß ihm die durch die örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Hohen-Neuendorf, den 9. Dezember 1908.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

#### Borgsdorf.

##### Bekanntmachung.

Die Gebäudebeschreibungen des Gemeindebezirks Borgsdorf liegen vom 10. d. M. ab 14 Tage lang im Gemeindevorsteheramt zur Einsicht der Gebäudeeigentümer öffentlich aus. Reklamationen gegen die gefertigte Veranlagung sind binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges an gerechnet, bei dem unterzeichneten Ausführungskommissar schriftlich unter Beifügung des behändigten Auszuges anzubringen. Reklamationen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, müssen ohne weiteres zurück gewiesen werden. Im Falle, daß eine Reklamation von den zuständigen Behörden endgültig als unbegründet erkannt wird, hat der Reklamant zu gewärtigen, daß ihm die durch örtliche Untersuchung entstehenden Kosten zur Last gelegt und von ihm im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Ausführungskommissar. gez. Sababitzki.

Veröffentlicht:

Borgsdorf, den 7. Dezember 1908.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.